

* Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 101 A "Erfststraße/Neue Feuerwache" - Kaarst - 2. Änderung Aufstellungsbeschluss (Bekanntmachungsanordnung vom 21.06.2016)

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit § 13 a BauGB, wird für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 101 A „Erfststraße/Neue Feuerwache“ westlich der Erfststraße die Aufstellung der 2. Änderung im vereinfachten Verfahren beschlossen.

Die 2. Änderung wird
im Osten durch die Erfststraße,
im Süden durch die Neersener Straße/ L 390,
im Westen durch das neue Baugebiet Heinz-Klever-Straße und
im Norden durch die südlichen Grundstücksgrenzen der Wohnbebauung Effertzfeld begrenzt.

Die genaue Abgrenzung des Änderungsbereiches ist der zeichnerischen Darstellung (Übersichtsplan) zu entnehmen.





Die Aufstellung erfolgt im vereinfachten, beschleunigten Verfahren nach § 13 Abs. 3a (Bebauungspläne der Innenentwicklung) BauGB.

Nach § 13a BauGB wird der Öffentlichkeit in der Zeit vom

04.07.2016 bis einschließlich **15.07.2016**,

von Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18:00 Uhr,

die Möglichkeit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung im Infobüro Planen und Bauen, im Rathaus Büttgen, Rathausplatz 23, 41564 Kaarst, zu informieren. Stellungnahmen zur Planung können bis zum **15.07.2016** schriftlich bei der Stadtverwaltung Kaarst, Am Neumarkt 2 abgegeben werden.

Kaarst, den 21.06.2016
Die Bürgermeisterin
in Vertretung

Dr. Sebastian Semmler

Bekanntmachungsanordnung

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 101 A „Erfststraße/Neue Feuerwache“ - Kaarst - 2. Änderung vom 08.06.2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kaarst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 21.06.2016
Die Bürgermeisterin
in Vertretung

Dr. Sebastian Semmler